

Nichtamtliche Eintragungen:

Ein Verkauf dieses umstehend näher bezeichneten Mofa VELOSOLEX 3800 kann nur über den unter 1 eingetragenen Eigentümer geschehen.

Nur an diesen können Zahlungen mit befreiender Wirkung erfolgen. Die Eigentumsübertragung ist nachstehend vom Voreigentümer zu bescheinigen.

1. Eigentümer:

Name Vorname

Ort Straße

Bescheinigung des Verkäufers: (Datum, Stempel, Unterschrift)

2. Eigentumsübertragung auf:

Name Vorname

Ort Straße

Bescheinigung des Voreigentümers: (Datum, Unterschrift)

3. Eigentumsübertragung auf:

Name Vorname

Ort Straße

Bescheinigung des Voreigentümers: (Datum, Unterschrift)

HD 12.77 - 4000

MOTOBECANE



BETRIEBSERLAUBNIS

für das Fahrrad mit Hilfsmotor, MOFA 25

Typ
VELOSOLEX 3800

Es wird bescheinigt, daß das Fahrrad mit Hilfsmotor mit der

FAHRGESTELLNUMMER:

Baujahr:

dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ entspricht

Deutsche MOTOBECANE

FAHRZEUGHANDELSGESELLSCHAFT mbH.

4800 Bielefeld 14, den

Das obengenannte Fahrzeug ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 StVZO von der Fahrerlaubnispflicht ausgenommen und kann ohne Führerschein benutzt werden

Kraftfahrt-Bundesamt

422 — 091



Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. A 534 Schl.-Nrn.
Fahrräder mit Hilfsmotor, Mofa 25 (2925 00)
3800 (901000)
für die Typ Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15. 11. 1974 (BGBl. I S. 3193) wird der Firma Deutsche Motobecane GmbH 4800 Bielefeld für die obenbezeichneten, von der Firma Société d'Exploitation et de Montage Industriel S.E.M.I., Macon/Frankreich (3098) reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:
Die Einzelzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

A. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.
Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.
Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt nicht zur Ausstellung von Fahrzeugbriefen.
Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.
Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.
Ersatzstücke für verlorene Abdrücke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis nur ausgefertigt werden, wenn

die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrücken oder Ablichtungen der Allgemeinen Betriebserlaubnis sind durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis als „Ersatzausfertigung“ zu kennzeichnen.
Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

- Antriebsmaschine:**
a) Hersteller: Ateliers de la Motobecane, Pantin/Frankreich 3800
b) Typ:
c) Leistung (gerundet): 1 PS
(tatsächlich): 0,57 PS bei 2600 U/min
d) Hubraum (abgerundet): 48 cm³
- Gewichte:**
a) Leergewicht: 91 kg
b) Zulässiges Gesamtgewicht: 150 kg
- Zahl der Sitzplätze:**
- Höchstgeschwindigkeit:** 24 km/h
- Geräusche:**
a) Standgeräusch: 62 dB(A) N
b) Fahrgeräusch: 64 dB(A) N
- Räder und Bereifung:**
a) Größenbezeichnung der Bereifung vorn und hinten: 1 1/4 — 19 Type Y Cyclomoteur
b) Felgengröße 23 x 2
- Vergaser:**
a) Hersteller: Ateliers de la Motobecane, Pantin/Frankreich
b) Typ: Solex 6,5 LI
- Übersetzung:**
a) treibendes Rad: 38 mm
b) getriebenes Rad: 591 mm

C. Bemerkungen:

Das Fahrrad mit Hilfsmotor, Mofa 25, ist funktentstört nach den in Frankreich geltenden Vorschriften durch Widerstandszündkabel, Kennzeichnung Acomé-M-20, und metallischer Entstörhaube oberhalb der Zündkerze, Kennzeichnung Solex DGM 6002 S.

Beglaubigt:
Hansen
Regierungsassistent

Flensburg, d. 25. Oktober 1977
Hadel

Dienstsiegel